

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Personalbereitstellung

1. Jobliner Personalservice der Überlasser genannt, stellt dem Auftraggeber (=Beschäftiger) ausschließlich unter Anerkennung und Anwendung der jeweils gültigen Geschäftsbedingungen einen (oder mehrere) Arbeitnehmer (=überlassene Arbeitskraft) zur Verfügung, unabhängig davon, ob eine schriftliche Auftragsbestätigung vorliegt oder nicht.
2. Die Personalbereitstellung durch Jobliner Personalservice sowie die Beschäftigung des Arbeitnehmers durch den Auftraggeber erfolgt unter Berücksichtigung und Einhaltung der gültigen gesetzlichen Regelungen, insbesondere des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes (AÜG), des BGBL. Nr. 196/1988 sowie des Arbeiterkollektivvertrages für das Gewerbe der Arbeitskräfteüberlassung bzw. des Kollektivvertrages für Angestellte im Handwerk und Gewerbe, in der Dienstleistung, in Information und Consulting.
3. Die überlassenen Arbeitskräfte sind sozialversicherungsrechtlich angemeldet und versichert und haben gegenüber dem Beschäftiger keinen wie auch immer gearteten Anspruch auf Zahlungen, Geld oder sonstige Leistungen.
4. Die Arbeitszeit des überlassenen Personals richtet sich nach der Arbeitszeit des Beschäftigers. Über die normale Arbeitszeit hinausgehende Arbeitsstunden werden mit den entsprechenden gesetzlichen Überstundenzuschlägen verrechnet bzw. entsprechend dem Angebot für den jeweiligen Auftraggeber in Rechnung gestellt. In Betrieben mit kollektivvertraglich oder sonst generell abweichender Arbeitszeit gilt die für das Stammpersonal gültige Arbeitszeit auch für die von Jobliner Personalservice überlassenen Arbeitnehmer.
5. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er gemäß § 6 Abs. 1 AÜG als Arbeitgeber im Sinne des Arbeitsschutzrechtes gilt. Er ist verpflichtet, auf überlassene Arbeitskräfte anzuwendende gesetzliche Bestimmungen wie das Arbeitszeitgesetz und die ArbeitnehmerInnenschutzvorschriften einzuhalten. Der Auftraggeber hat die nach dem ArbeitnehmerInnenschutzgesetz erforderlichen Unterweisungs-, Aufklärungs- und Gefahrenabwehrmaßnahmen (Schutzkleidung usw.) zu setzen und Jobliner Personalservice darüber zu informieren. Insbesondere ist der Auftraggeber verpflichtet, schriftliche Nachweise über die notwendigen und erfolgten Einschulungen und Unterweisungen der überlassenen Arbeitnehmer zur Verfügung zu stellen und, im Falle eines behördlichen Verfahrens, alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
6. Der Auftraggeber übernimmt die alleinige Haftung für gesetzeswidrige Beschäftigung der von Jobliner Personalservice überlassenen Arbeitnehmer in seinem Betrieb oder auf seinen Baustellen und stellt Jobliner Personalservice ausdrücklich von jeder Haftung oder einer über Jobliner Personalservice, aus einer gesetzeswidrigen Beschäftigung beim Auftraggeber, verhängten Strafe frei. Sollte der Arbeitnehmer für andere, höher qualifizierte Tätigkeiten als die vereinbarten verwendet werden, ist Jobliner Personalservice berechtigt, den entsprechend höheren Stundensatz in Rechnung zu stellen. Sollte die überlassene Arbeitskraft aus Gründen, welche nicht in Macht- oder Einflussbereichbereich von Jobliner Personalservice liegen (z.B. persönliche Gründe des Arbeitnehmers), nicht zur Arbeit erscheinen, können keine Schadensersatzansprüche gegenüber Jobliner Personalservice geltend gemacht werden. Jobliner Personalservice ist berechtigt, Ersatzarbeitskräfte so rasch wie möglich zur Verfügung zu stellen.

7. Der Beschäftiger ist verpflichtet den Überlasser über die wesentlichen Umstände der Überlassung vor deren Beginn zu informieren. Dies betrifft vor allem die erforderliche Qualifikation der überlassenen Arbeitskraft und daraus resultierend die kollektivvertragliche Einstufung, welche für vergleichbare Arbeitnehmer für vergleichbare Tätigkeiten im anzuwendenden Kollektivvertrag vorzunehmen ist. Weiters sind dem Überlasser die wesentlichen Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen, welche in verbindlichen Bestimmungen allgemeiner Art, wie z.B. Betriebsvereinbarungen festgelegt sind und sich auf Arbeitszeit und Urlaub beziehen, mitzuteilen. Der Beschäftiger hat Jobliner Personalservice auch über die Ausübung von Nachtschwerarbeit gemäß dem Nachtschwerarbeitsgesetz bzw. der Schwerarbeitsverordnung zu informieren.

8. Die Entlohnung der überlassenen Arbeitskräfte richtet sich nach dem im jeweiligen Beschäftigerbetrieb gültigen Kollektivvertrag, sowie den Entlohnungsregelungen des Arbeiterkollektivvertrages für das Gewerbe der Arbeitskräfteüberlassung und, im Fall von Angestellten, dem Rahmenkollektivvertrag für Angestellte im Handwerk und Gewerbe, in der Dienstleistung, in Information und Consulting. Die vollständige Information vom Auftraggeber ist für die richtige Anwendung dieser Regelungen unerlässlich. Damit eine ordnungsgemäße Abrechnung durch Jobliner Personalservice erfolgen kann, ist der Beschäftiger verpflichtet, den in seinem Betrieb für die überlassene Arbeitskraft anzuwendenden Kollektivvertrag, etwaige lohnregelnde Betriebsvereinbarungen sowie sonstige schriftliche Vereinbarungen mit dem Betriebsrat über die betriebsübliche Lohnhöhe schriftlich unverzüglich bekannt zu geben.

9. Jobliner Personalservice haftet nicht für Schäden, die durch den überlassenen Arbeitnehmer verursacht werden, da die Überwachung der sach- und fachgerechten Ausführung der Tätigkeit unserer Mitarbeiter sowie das Weisungsrecht beim Auftraggeber bleiben. Allfällige Schäden sind im Dienstnehmer-Haftpflichtgesetz geregelt und finden durch seine Betriebshaftpflichtversicherung Deckung. Jobliner Personalservice ist daraus schadlos zu halten. Mögliche Selbstbehalte haben für uns keine Wirkung.

10. Der Auftraggeber erklärt sich bereit, keine Jobliner Personalservice-Dienstnehmer bis drei Monate nach Beendigung eines Auftrages in seinem Unternehmen anzustellen, oder über einen anderen Personaldienstleister zu beschäftigen. Weiters erklärt sich der Auftraggeber bereit, keine Dienstnehmer die von einem Jobliner Personalservice -Mitarbeiter vorgestellt wurden oder namentlich genannt wurden einzustellen. Geschieht dies dennoch, ist Jobliner Personalservice berechtigt, drei durchschnittliche Bruttomonatsentgelte des Dienstnehmers an den Auftraggeber zu fakturieren.

11. Informiert der Auftraggeber Jobliner Personalservice nicht rechtzeitig über den Einsatz eines überlassenen Arbeitnehmers außerhalb seines ständigen, ortsfesten Betriebes, ist der Auftraggeber ausdrücklich mit der Verrechnung von höheren, als den vereinbarten Stundensätzen zur Abdeckung der notwendigen Aufwandsersätze einverstanden.

12. Bei Verwendung von Arbeitskräften über einen vereinbarten Endtermin hinaus, gelten die schriftlichen Vereinbarungen des erteilten Auftrages weiter. Eine vorzeitige Rückstellung des Personals wegen "mangelnder Qualifikation" kann nur innerhalb der beiden ersten Tage erfolgen.

13. Bei gesetzlichen und/oder kollektivvertraglichen Änderungen behält sich Jobliner Personalservice eine Anpassung der Verkaufspreise vor.

14. Der Auftraggeber ist verpflichtet dem überlassenen Arbeitnehmer die geleisteten Stunden im Formular Stundennachweis zu bestätigen. Dieses ist vollständig ausgefüllt der Arbeitskraft bis Dienstschluss am Freitag auszuhändigen. Sollte es dem Beschäftigterbetrieb nicht anders möglich sein, können diese Daten auch bis spätestens zum dritten des Folgemonats ausgehändigt bzw. übermittelt werden. Sollte dies nicht erfolgen, d.h., dass der Arbeitskraft aus welchem Grund auch immer, der bestätigte Stundennachweis nicht ausgehändigt wird, ist Jobliner Personalservice berechtigt, die Arbeitszeit laut den Angaben des Arbeitnehmers in Rechnung zu stellen. Seitens Jobliner Personalservice besteht keine Verpflichtung zu spät eingereichte Leistungsaufzeichnungen oder Korrekturen von bestätigten Arbeitsstunden zu akzeptieren.

15. Der Auftraggeber haftet für Strafen, Nachforderungen und für alle Jobliner Personalservice entstehenden Nachteile in vollem Umfang, wenn aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Informationen durch den Auftraggeber aufgrund des Lohn- und Sozialdumpinggesetzes Strafen verhängt, Entgeltnachforderungen gestellt und/oder Sicherheitsleistungen der Behörden beantragt werden.

16. Die Fakturierung erfolgt 14-tägig. Preise, Wegzeit, Fahrtgeld und Zonenzuschläge werden laut Auftragsbestätigung verrechnet.

17. Bei Zahlungsverzug werden 10% Verzugszinsen per anno in Rechnung gestellt. Sollten durch den Verzug auch Mahnspesen und Kosten, durch die Beauftragung eines Inkassobüros und/oder eines Rechtsanwaltes entstehen, sind diese vom Auftraggeber zu ersetzen. Bei Zahlungsverzug ist Jobliner Personalservice berechtigt, die noch im Einsatz befindlichen Arbeitskräfte umgehend von den jeweiligen Arbeitsplätzen abzuziehen, jedoch unter voller Aufrechterhaltung des Anspruchs auf die Gesamtauftragssumme. Selbiges gilt auch bei Verstößen gegen ArbeitnehmerInnenschutzvorschriften oder sonst grob fahrlässigem bzw. vertrags- oder gesetzeswidrigem Handeln seitens des Auftraggebers.

18. Gegenforderungen welcher Art auch immer, dürfen mit Jobliner Personalservice - Fakturen nicht kompensiert werden. Ungewidmete Zahlungen sind auf die jeweils älteste Schuld dergestalt anzurechnen, dass zuerst die in Punkt 17 genannten Kosten, sodann die Zinsen und letztlich das Kapital abgedeckt werden können.

19. Mündliche Absprachen bzw. Vereinbarungen, welche gegenständlichen Geschäftsbedingungen bzw. der Preisliste widersprechen, bedürfen zur Gültigkeit der schriftlichen Zustimmung durch die Geschäftsleitung.

20. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen der Vereinbarung und ihrer Bestandteile - insbesondere dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen - beeinträchtigt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Eine unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame, die ihr im Sinn und Zweck nach am nächsten kommt, zu ersetzen. Für die gesamte Rechtsbeziehung zwischen Auftraggeber und Jobliner Personalservice gilt österreichisches Recht. Als Erfüllungsort und Gerichtsstand wird Linz vereinbart.